

Merkblatt für die Eltern

Wozu einen Kennenlerntermin?

Es empfiehlt sich im Interesse aller Beteiligten, dass Sie die Babysitterin/den Babysitter vor ihrem/seinem Einsatz bei Ihnen zu einem Kennlerntreffen einladen. Sie selbst fühlen sich mit Sicherheit wohler, wenn sie den Babysitter ein bisschen kennen, bevor sie ihr Kind/ihre Kinder mit ihr/ihm allein lassen. Sie gewinnen einen ersten Eindruck, ob sich Babysitterin/Babysitter und Kind verstehen. Babysitterin/der Babysitter und Kind können sich bereits etwas aneinander gewöhnen. Die Babysitterin/der Babysitter sollte bei diesem Termin möglichst die Gelegenheit erhalten, einige der von ihm erwarteten Tätigkeiten zu üben, beispielsweise das Kind wickeln, füttern und evtl. auch zu Bett bringen. Die Eltern können dabei noch wertvolle Tipps geben. Für die Babysitterin/den Babysitter hat dieser Kennlerntermin den großen Vorteil, dass die Situation schon vertrauter ist, wenn es „ernst“ wird.

Sollten Sie bei diesem Treffen feststellen, dass Ihnen die Babysitterin/der Babysitter nicht zusagt, wenden Sie sich bitte an die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Nordholz 0170/2150466 H. Adolphs oder Frau N. Rettig 0170/7000817.

Was muss die Babysitterin/der Babysitter wissen?

Alles, was die Babysitterin/der Babysitter wissen sollte, halten Sie bitte auf der Checkliste „Wichtige Information“ fest: Telefonnummern/Gewohnheiten/Krankheiten/Was wird von ihm erwartete (Kind/Kinder beschäftigen, ausfahren, füttern, ins Bett bringen ...)

Leben Sie bitte alles zurecht bzw. zeigen Sie der Babysitterin/dem Babysitter, wo er findet, was er für das Sitten braucht: z.B. Schmusetiere, Spieluhr, Schnuller, Babynahrung, Windeln, Kleidung, Medikamente, Verbandszeug, Spielzeug, Bücher etc.

Welche Rechte hat die Babysitterin/der Babysitter?

- ❖ Sie/Er darf nur für Babysittingaufgaben eingesetzt werden: Wickeln, Füttern, mit Kindern spielen etc., nicht für irgendwelche Hausarbeiten o.ä.. Allerdings kann erwartet werden, dass sie/er von ihr/ihm bzw. den Kindern benütztes Geschirr wegräumt und reinigt.
- ❖ Recht auf Entlohnung/Honorar (für ein schlafendes Kind € 3,--, für ein waches Kind € 4,-- Stundenlohn!) (Wenn Sie wollen, dürfen Sie auch mehr bezahlen)
- ❖ Die Babysitterin/der Babysitter muss wissen, wann Sie wieder zurückkommen. Sie müssen sich an die vereinbarte Zeit halten bzw., falls dies nicht möglich sein sollte, telefonisch Bescheid geben.

- ❖ Anfahrt/Heimfahrt des Babysitters: Die Babysitterin/der Babysitter muss wissen, wie er nach Hause kommt. Sprechen Sie dies bitte vorher ab. Fahrtkosten müssen Sie übernehmen, Minderjährige müssen nach 22.00 Uhr nach Hause gefahren (oder in ein Taxi gesetzt) werden.
- ❖ Soll die Babysitterin/der Babysitter über Nacht bleiben oder ein ganzes Wochenende, hat er Anspruch auf entsprechende Verpflegung und eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit. Auch wenn sie/er nur einige Stunden im Einsatz ist, sollte eine kleine Brotzeit zur Verfügung stehen.
- ❖ In der Regel hat die Babysitterin/der Babysitter kein Recht, das Telefon für Privatgespräche zu benutzen.
Bei längeren Einsatzzeiten wie z.B. einem Wochenende, müssen Sie ihr/ihm erlauben zu telefonieren.
- ❖ Falls eine Angehörige/ein Angehöriger eine ansteckende Krankheit hat, sind Sie verpflichtet, der Babysitterin/dem Babysitter davon zu unterrichten.

Vermittlung?

- ❖ Auf der Internetseite www.nordholz.de - Link Gleichstellungsbeauftragte oder www.mfg3.de - Link Gleichstellungsbeauftragte finden Sie die Namen der Babysitterinnen/des Babysitters, das Merkblatt für Eltern und eine Checkliste.
- ❖ Die persönlichen Visitenkarten der Babysitterinnen/des Babysitters finden Sie in der Babysittingkartei, die
 - im Bürgerbüro der Gemeinde Nordholz
Montag - Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
 - im Gästezentrum Nordholz, Spieka
Montag - Freitag 10.00 bis 12.00 / 14.00 bis 17.00 Uhr
 - bei der Gleichstellungsbeauftragten des Marinefliegergeschwader 3 „Graf Zeppelin“ - Gebäude 2 - telefonisch erreichbar unter 1352 eingesehen werden kann.